

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV IV - 064/04

HA

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 27.10.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	23.09.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	19.10.2004	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.10.2004	☒ Hauptausschuss	20.10.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.10.2004
☒ Bau und Verkehr	13.10.2004	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Erlass der Einzelsatzung

der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gulbener Str./ Lieberoser Str. in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Werbener Str. von der Gulbener Str. und der Kreuzung Erich-Weinert-Str. / Lieberoser Str.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gulbener Str./ Lieberoser Str. in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Werbener Str. von der Gulbener Str. und der Kreuzung Erich-Weinert-Str. / Lieberoser Str. wird beschlossen.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Von 1998 bis 2000 führte die Stadt Cottbus Baumaßnahmen an der Gulbener Str./ Lieberoser Str. in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Werbener Str. von der Gulbener Str. und der Kreuzung Erich-Weinert-Str. / Lieberoser Str. durch (siehe Anlage zur Vorlage). Die Kosten der Baumaßnahme sind nach den Vorschriften des Straßenbaubeitragsrechts umlagepflichtig. Die sachliche Beitragspflicht ist mit der letzten Abnahme am 30.03.2000 eingetreten. Dieser Zeitpunkt fällt in den Geltungsbereich der am 20.10.1999 veröffentlichten allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung, wodurch die Beitragserhebung auf der Grundlage dieser Satzung durchzuführen ist. Bezüglich dieser Satzung sind jedoch von Seiten des Verwaltungsgerichts Cottbus Ende 2002 rechtliche Risiken aufgezeigt worden.

Die am 28.12.2002 veröffentlichte allgemeine Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus bietet keine Ermächtigungsgrundlage für die vorliegende Maßnahme, da die sachliche Beitragspflicht der o. g. Maßnahme vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist und damit nicht mehr von dieser Satzung erfasst wird. Die beitragsfähigen Kosten betragen ca. 270.000,00 €.

Mit dem Erlass der Einzelsatzung soll die beabsichtigte Beitragserhebung rechtlich gesichert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

siehe Problembeschreibung

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			x		
Ökonomie				x	
Soziales			x		
Summe	0	0		1	0

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
							x					